

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 27	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.06.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
10.06.2025	Stadt Hemer	Allgemeinverfügung zur Umwidmung von Straßen	711
23.06.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 443 „Alte Poststraße / Baudenkmal Rothes Haus“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB	711
12.06.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) (Erste Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.06.2025	714
12.06.2025	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 15.07.2025	714
17.06.2025	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 08.07.2025	715
17.06.2025	Stadt Meinerzhagen	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen – Friedhofsverwaltung -	715
18.06.2025	Stadt Neuenrade	Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 03.02.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Neuenrade am 14.09.2025	716
16.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadt-tangente - Südabschnitt“, 4. Änderung in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.02.2024	716
16.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“ - 5. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.02.2024	719
13.06.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.06.2025	722

13.06.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.06.2025	724
13.06.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.06.2025	727
13.06.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.06.2025	730
16.06.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.06.2025	732
18.06.2025	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 17.07.2025	736

### Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

#### **Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen in Hemer**

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 beschlossen, die Otto-Rentzing-Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannte Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung/Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Hemer, den 10.06.2025

Der Bürgermeister

gez.  
Christian Schweitzer

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 443**

#### **„Alte Poststraße / Baudenkmal Rothes Haus“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 443 „Alte Poststraße / Baudenkmal Rothes Haus“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Erhaltung und fachgerechte Sanierung des kulturlandschaftsprägenden Gebäudes „Alte Poststraße 50“ (Rothes Haus). Hierzu wurde ein entsprechendes Nutzungskonzept entwickelt. Das Gebäude steht seit mehreren Jahren leer und soll nach denkmalgerechter Sanierung künftig als Mehrfamilienhaus mit drei Wohneinheiten genutzt werden. Zusätzlich sollen bauliche Anlagen zugeordnet werden, die die Haltung von Hobbytierhaltung ermöglichen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu erkennen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verfügbar und können während der Beteiligung eingesehen werden:

#### Einsiehbare Planunterlagen:

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 443 vom März 2025
- Begründung (Teil A) vom März 2025
- Umweltbericht (Teil B) vom März 2025
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I vom April 2024, aktualisiert Februar 2025
- Geräusch-Immissionschutz-Gutachten vom März 2025

#### Umweltrelevante Informationen:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 443 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet wurden. Dabei wurden die erheblichen Umweltauswirkungen für die folgenden Schutzgüter beschrieben und bewertet:

Menschen/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft/Klimaschutz/Klimaanpassung, Landschaftsbild/Ortsbild und Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP – Stufe I durchgeführt.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Außerdem liegt ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten vor, welches die auf die Wohnnutzung einwirkende Geräuschsituation durch den Straßenverkehr untersucht und entsprechend Lärmschutzmaßnahmen definiert.

#### Weitere Umweltbezogene Informationen in eingegangenen Stellungnahmen

- LWL-Archäologie für Westfalen

Hinweis zur Beachtung der Meldepflicht bei Bodenfunden

- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur Westfalen

Hinweise zu Auswirkungen der Lärmschutzwand

- Landesbetrieb Straßenbau NRW

Hinweis zur geplanten Lärmschutzmaßnahme

- Märkischer Kreis

Hinweise zum Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIb im Plangebiet, Übernahme der Empfehlungen des Geräusch-Immissionsschutz-Gutachtens in den Entwurf, Bedenken hinsichtlich weiterer Versiegelungen durch Carport- und Stallanlagen, Hinweise zur Ausgestaltung der Lärmschutzwand

- Versorgungsunternehmen (Stadtwerke Iserlohn GmbH, PLEdoc GmbH, Vodafone GmbH, Wasserwerke Westfalen GmbH, Westnetz GmbH)

Hinweis, dass Leitungen und Anlagen der genannten Versorgungsunternehmen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 03.07.2025 bis zum 08.08.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217 2354)

- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do., von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr)

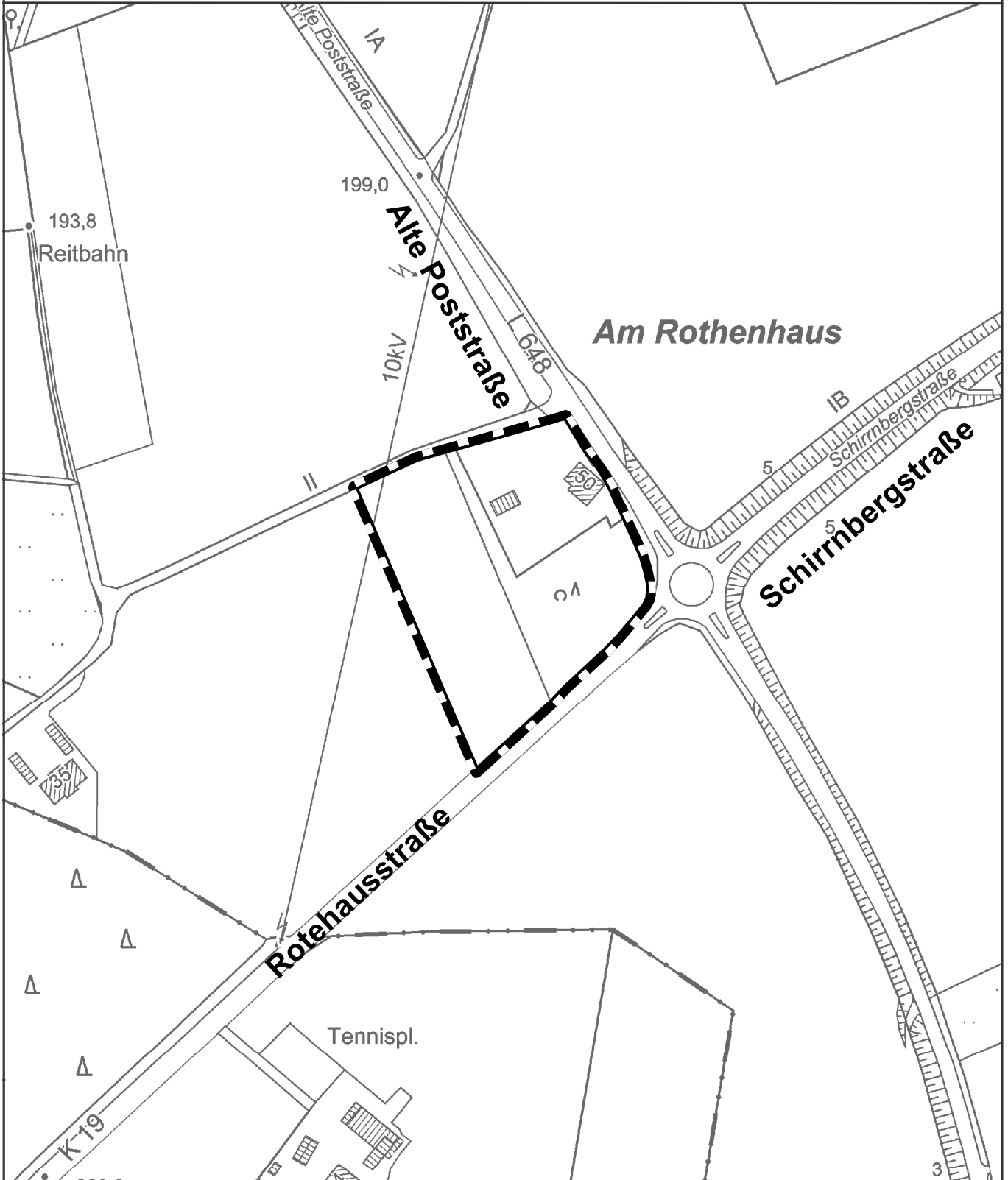
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, 23.06.2025

gez.

Michael Joithe  
Bürgermeister

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 443 Alte Poststraße / Baudenkmal Rothes Haus



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**

## Satzung

### zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) (Erste Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.06.2025

#### I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.03.2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) vom 27.08.2024 beschlossen.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S. 141), § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NW.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021.

#### Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Schleddenhofer Weg zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Bergwerkstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Schleddenhofer Weg zwischen Parkplatz Schleddenhofer Weg und Einmündung Piepenstockstraße“.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

#### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen

Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 12.06.2025

gez.  
Joithe  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

#### Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Herscheid

Am Dienstag, 15.07.2025, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Bürgersaal, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid am 14.09.2025
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Herscheid am 14.09.2025
3. Bekanntgaben und Anfragen.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Herscheid, 12.06.2025

Die Wahlleiterin

gez.  
Plate – Ernst

### Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

**Am Dienstag, dem 08.07.2025, 17:00 Uhr, findet im Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 29. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.05.2025
4.	Eingänge für den Rat
5.	Bericht: Wiederaufbauplan der Stadt Hemer - Aktueller Sachstand Vorlage: 10/2025-1363
6.	Abschreibung der Bilanzierungshilfe der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen des städtischen Haushalts Vorlage: 10/2025-1380
7.	Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser, das Jugendzentrum sowie das Bürgerzentrum "Altes Amtshaus" der Stadt Hemer Vorlage: 10/2025-1335
8.	Interkommunale Zusammenarbeit zur Geschwindigkeitsüberwachung Vorlage: 10/2025-1349
9.	1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Hemer vom 01.10.2020 Vorlage: 10/2025-1364
10.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2025 Vorlage: 10/2025-1370
11.	Altschuldenhilfe gemäß ASEG NRW - Beschluss über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Stellung des Antrags Vorlage: 10/2025-1388
12.	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.09.2025 Vorlage: 10/2025-1398
13.	Abberufung des Verwaltungsprüfers Ralf Luig zum 31.05.2025 Vorlage: 10/2025-1395

14.	Ausschussbesetzung; hier: Antrag der UWG-Fraktion Vorlage: 10/2025-1394
15.	Mitteilungen des Bürgermeisters
16.	Anfragen

### II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden Vertragsangelegenheiten behandelt.

Hemer, 17.06.25

gez.  
Christian Schweitzer  
Bürgermeister



### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen -Friedhofsverwaltung-

Nach § 19 Abs. 1 Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2024 wird hiermit auf die erforderliche Instandhaltung und Pflege folgender Grabstelle hingewiesen:

Feld D, Reihe I, Nr. 4 & 5,  
verstorbene Elisabeth Bernhardt

Nach § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Meinerzhagen hat der Nutzungsberechtigte von Wahlgräbern Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Ein Nutzungsberechtigter ist nicht zu ermitteln.

Die Stadt Meinerzhagen gibt hiermit einem eventuellen Nutzungsberechtigten Gelegenheit, bis zum 30.09.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 9-15, 58540 Meinerzhagen, sein Interesse an der Grabstelle zu bekunden und zu erklären, die Instandhaltung und Pflege für die restliche Ruhezeit übernehmen zu wollen.

Personen, die Angaben zu Hinterbliebenen machen können, werden aufgefordert, sich umgehend bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Meinerzhagen zu melden per E-Mail [post@meinerzhagen.de](mailto:post@meinerzhagen.de) oder telefonisch unter 02354/77-163.

Nach Fristablauf wird die vorgenannte Grabstätte eingeebnet und zur Einsaat freigegeben.

Meinerzhagen 17.06.2025

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



Stadt Neuenrade

### Bekanntmachung

**Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 03.02.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Neuenrade am 14.09.2025**

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Die in meiner Bekanntmachung vom 03.02.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Neuenrade unter „Allgemeines“ – Absatz 11 – dazu gemachten Aussagen sind damit gegenstandslos.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des VerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Neuenrade, 18.06.2025

gez.  
Antonius Wieseemann  
Wahlleiter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



### BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“, 4. Änderung in Menden (Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.02.2024**

**I.**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

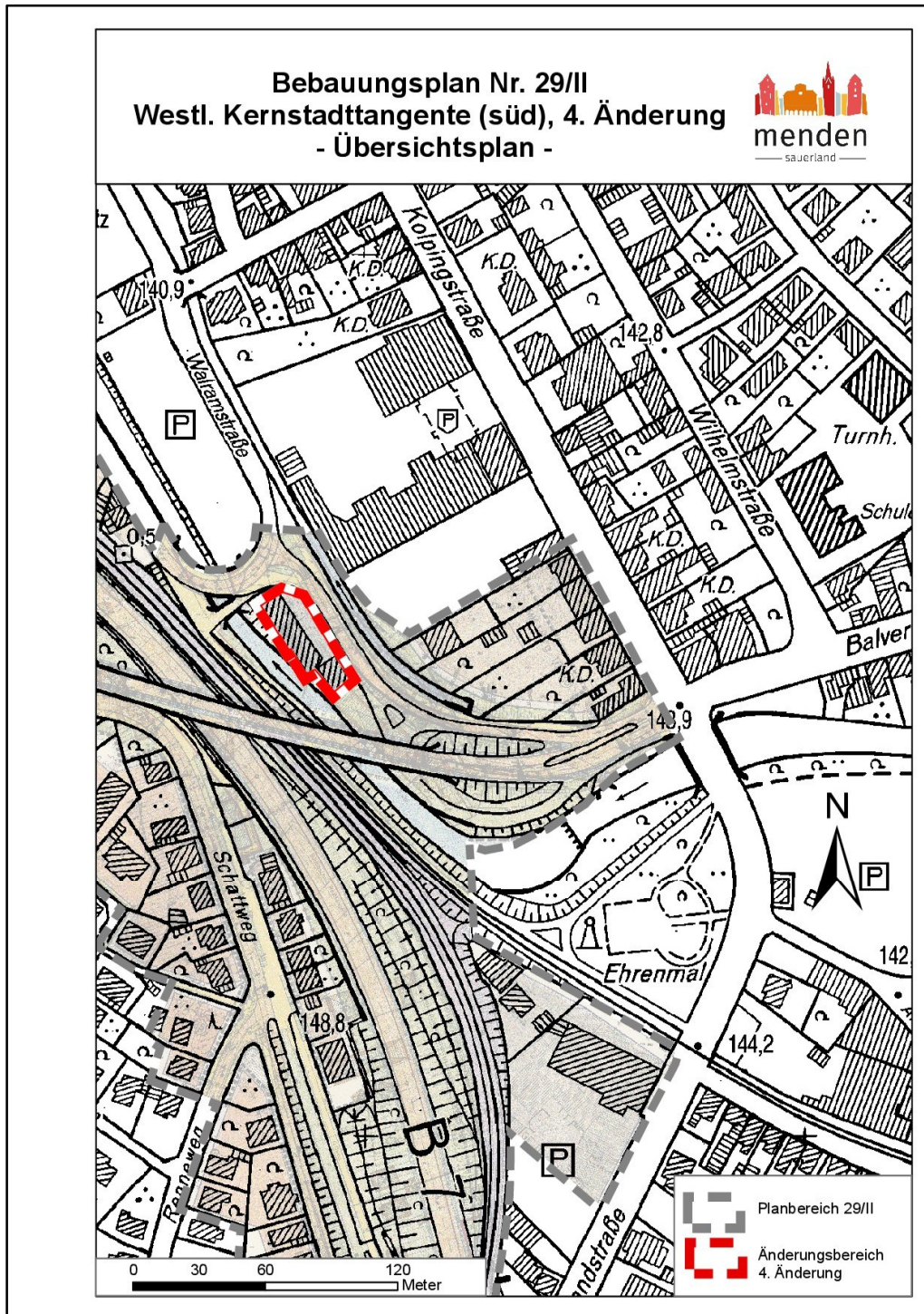
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2024 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/413) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 29/II, 4. Änderung „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:*

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),
- § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie

- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).*

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente, Südabschnitt“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:



**II.**  
**Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3**  
**Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) verfahren, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

**III.**  
**Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4**  
**Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b> <b>und 14:30 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungspflichtige ist die Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland). Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 16.02.2024

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren> veröffentlicht.



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“ - 5. Änderung

Mit Bekanntmachungsanordnung  
vom 13.02.2024

#### I.

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbe-  
reich ist der Anlage 1 zu entnehmen.*

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Nutzungsmöglichkeiten insbesondere der Erdgeschosses zu erweitern und so über die Änderung der Festsetzung von Kerngebieten gemäß § 7 BauNVO in urbane Gebiete gemäß § 6 a BauNVO der Gefahr des Leerstands entgegen zu wirken und die Wohnnutzung hier zu ermöglichen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

#### II.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“, 5. Änderung mitsamt des Vorentwurfes der Begründung und des Vorentwurfes des Umweltberichtes, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

#### I. Betroffenes Gebiet b. Lendringsen

#### II. Öffentliche Unterrichtung

- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich mittels Aushang an

der Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)

- c. mündlich im Einzelgespräch

#### III. Äußerung und Erörterung

- c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von 30 Tagen in der Abteilung Planung und Bauordnung

#### IV. Vorsitz

- c. Verwaltung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“, 5. Änderung und der Begründung werden in der Zeit

**vom 22.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024**

im Internet unter

<https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Freitag** von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
**Donnerstag** von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

#### Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).



Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/datenschutzzerklarung-and-impressum/> einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

### III.

#### **Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Lendringesen“, 5. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 01.02.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

### IV.

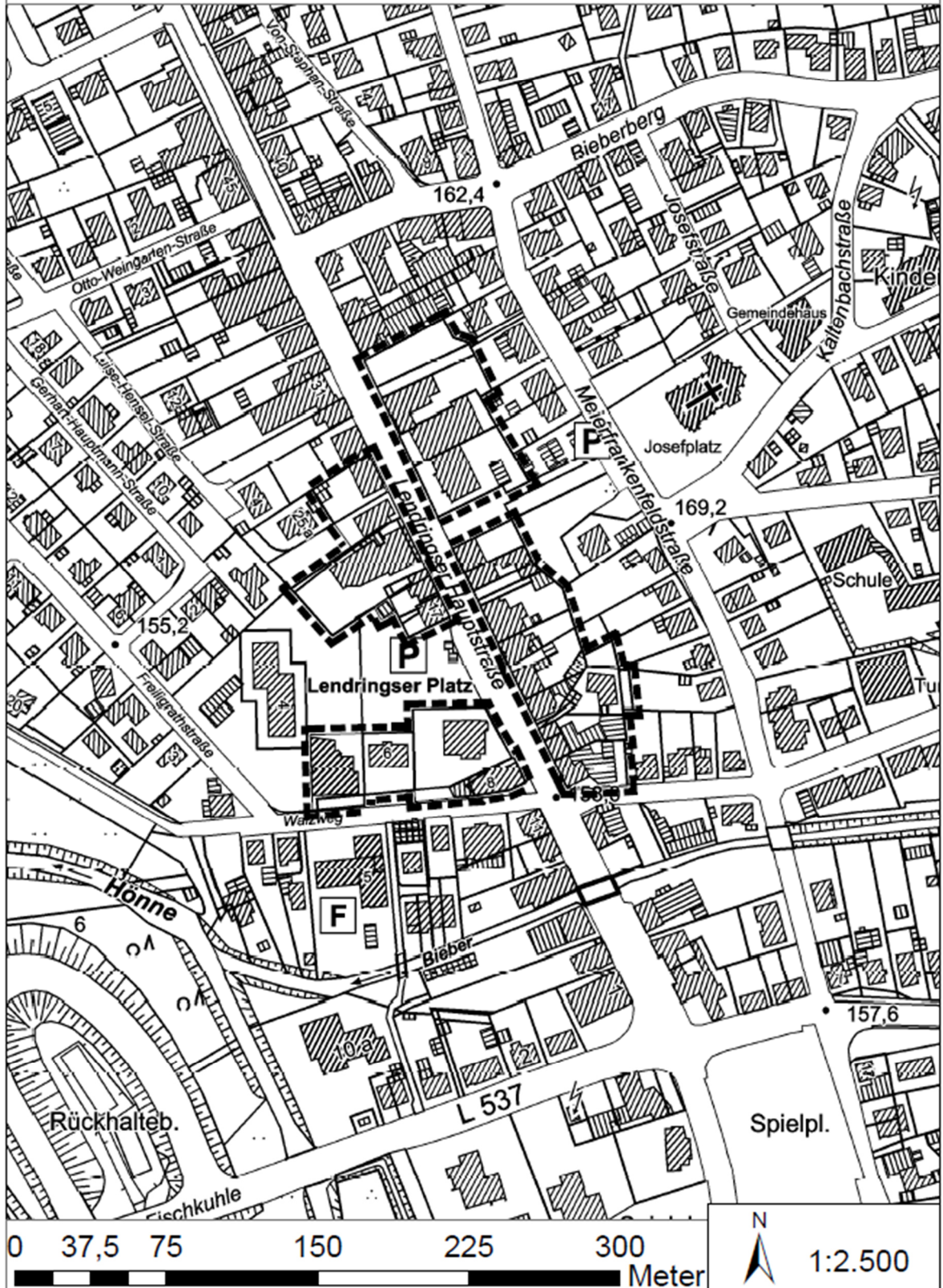
#### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 01.02.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 16.02.2024

*gez. Dr. Schröder*  
(Bürgermeister)

# Bebauungsplan Nr. 6 "Ortskern Lendringens" 5. Änderung Übersichtsplan zum Geltungsbereich



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ der Stadt Menden (Sauerland)**

Mit **Bekanntmachungsanordnung** vom **13.06.2025**

#### **I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.*

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Ortsteil Böingsen zu schaffen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Hierzu ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ gem. § 11 BauNVO vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

#### **II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

- a) Betroffenes Gebiet entsprechend der Bedeutung des Planes  
Böingsen
- b) Öffentliche Unterrichtung  
Schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
- c) Äußerung und Erörterung  
Einzelerörterungen während eines Zeitraumes von ca. vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung
- d) Vorsitz

Verwaltung



**Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**  
**Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 / 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

#### **Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

#### **III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 12.06.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

#### **IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 12.06.2025 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 13.06.2025

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



#### **BEKANNTMACHUNG**

#### **53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“**

Mit Bekanntmachungsanordnung vom **13.06.2025**

#### **I. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

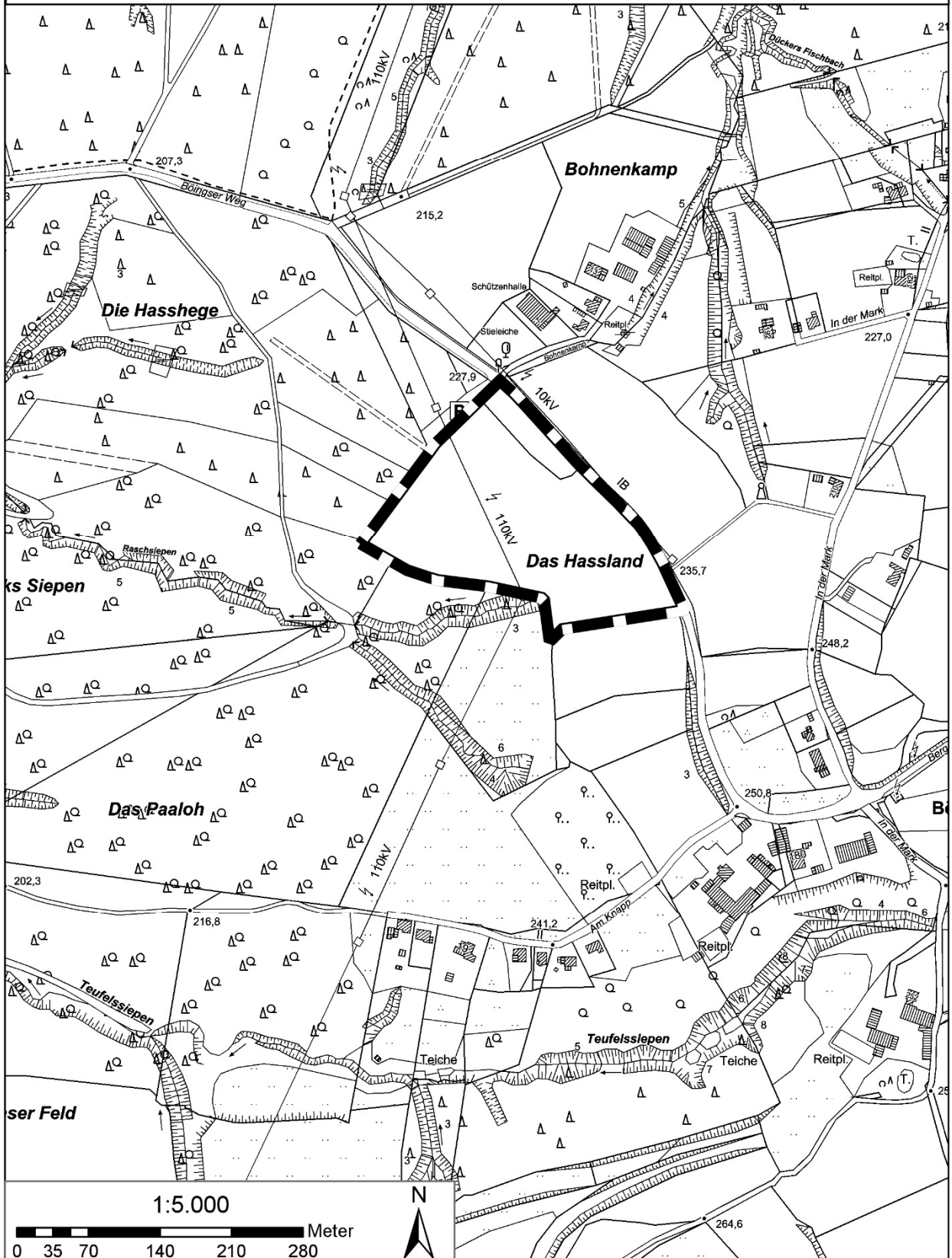
*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfes zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ einschließlich Begründung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

- a) Betroffenes Gebiet entsprechend der Bedeutung des Planes  
Böingsen
- b) Öffentliche Unterrichtung  
Schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
- c) Äußerung und Erörterung  
Einzelerörterungen während eines Zeitraumes von ca. vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung
- d) Vorsitz  
Verwaltung

Ziel der 53. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in Böingsen zu schaffen. Hierzu ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächen - PV - Anlage Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)



Der Vorentwurf der 53. FNP-Änderung - einschließlich Begründung - wird in der Zeit

**vom 30.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025**

im Internet unter  
<https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen>  
veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
	<b>und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 / 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

#### **Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

#### **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 12.06.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

#### **III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 12.06.2025 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 13.06.2025

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **[www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



## BEKANNTMACHUNG

### **52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“**

Mit **Bekanntmachungsanordnung** vom  
**13.06.2025**

#### **I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgende Beschlüsse gefasst:

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.*
- b) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.*

Ziel und Zweck der FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte städtebauliche Neuordnung dieses Bereiches zu schaffen. So soll der im wirksamen FNP der Stadt Menden (Sauerland) dargestellte, nach Nordosten verschwenkte Verlauf der Gartenstraße aufgrund fehlender Entwicklungsabsichten gänzlich aufgehoben und in eine „Gemischte Baufläche“ geändert werden. Daneben wird die Gartenstraße zwischen der gedachten Verlängerung der Poststraße und dem Nordwall entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten von „Gemischte Baufläche“ in eine „örtliche Hauptverkehrsstraße“ umgewandelt.

Der räumliche Geltungsbereich der 52. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Entwurf der 52. FNP-Änderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - werden in der Zeit

**vom 30.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Freitag** von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
**Donnerstag** von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden ebenfalls veröffentlicht:

a) Umweltbericht (Teil B der Begründung) mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Schutzgut	Aussagen zu Auswirkungen
Mensch	Schalltechnische Auswirkungen
Geologie, Boden und Fläche	Bodenfunktionen, Bodenversiegelung, Flächenverbrauch, Altlasten, Kampfmittel
Wasser	Grundwasserneubildung, Oberflächengewässer
Klima und Lufthygiene	Klimatische Verhältnisse und Funktionen
Immissionschutz	Geräuschimmissionen
Flora, Fauna, Biotope	Versiegelung, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Artenschutz
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.2024 zum Störfallrecht
- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 14.01.2025 zur Altlastenverdachtsfläche

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 / 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

#### **Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unt/en/daten-schutz> einsehen.

#### **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut des Dokumentes stimmt mit dem Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 12.06.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

#### **III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 12.06.2025 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 13.06.2025

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung  
Mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.06.2025**

### **I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4/IV „In den Liethen“ 1. Änderung und der Begründung sowie dem Entwurf der 2. Änderung der Gestaltungssatzung und der Begründung durchzuführen.*
- b) (...)

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes für Kleinsthäuser, sog. Tiny-House-Siedlung.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Abb. 1 Übersichtsplan) entnommen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung und der Baugrunduntersuchung sowie der Entwurf der 2. Änderung der Gestaltungssatzung inklusive Begründung werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 30.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**  
**Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

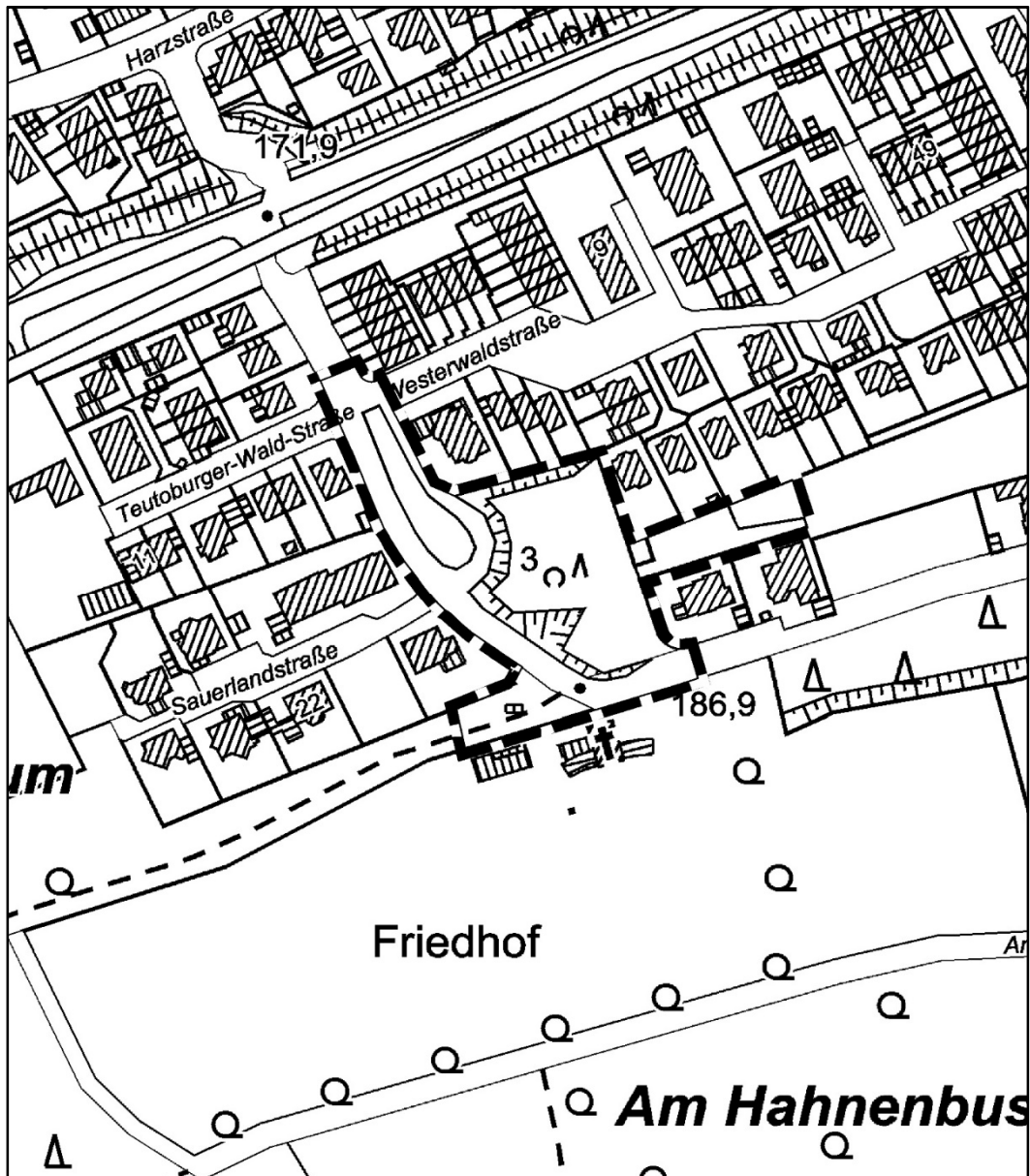


Abbildung 1 Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4/IV, 1.Änderung

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar

- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 / IV 1. Änderung mit einer allgemeinen Beurteilung der Umweltbelange und mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

- Baugrunduntersuchung mit Informationen zu Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit und zum Eintrag von Schadstoffen

**Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

## II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 12.06.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

## III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 12.06.2025 gefasste Beschluss zur Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 13.06.2025

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen**



## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.06.2025

#### I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ in Menden (Sauerland) gefasst.

Ziel und Zweck der Planaufstellung ist die Errichtung eines Stadtparkhauses mit ca. 400 Stellplätzen als Hauptnutzung des Geländes. Optional ist die zusätzliche Errichtung von Wohngebäuden vorgesehen. Das Stadtparkhaus soll allseitig mit Grün- und Freiflächen umgeben werden, deren genaue Lage und Nutzung derzeit noch offen ist. Zudem ist durch die Errichtung einer Aufzugs- und Treppenanlage in barrierefreier Ausführung die Anbindung des Plangebietes an den nördlich angrenzenden und ca. 20 m höher liegenden Bereich der Straße Bromberken und weiter zur Wilhelmshöhe vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 durchgeführt.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 dem Planentwurf zugestimmt und den nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfs der Planzeichnung (...), des Entwurfs der Begründung (...), des Entwurfs des Umweltberichtes (...) sowie dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (...) durchzuführen.*

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 247 „Nördlich Nordwall“, der Entwurf der Begründung, der Entwurf des Umweltberichtes und das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 30.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**Donnerstag**

**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

**Freitag** **von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

**Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können:**

- **Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ der Stadt Menden (Sauerland)**, in der unter anderem Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes, die Planinhalte und Festsetzungen und die Belange des Umweltschutzes mit Verweis auf den Umweltbericht sowie auch verschiedene Hinweise zur Planung erläutert werden.
- **Entwurf des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ der Stadt Menden (Sauerland)** gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation (Basis-Szenario) sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gegeben (Prognose-Szenario).

Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Schutzgüter Mensch, Geologie, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luftthygiene, Immissionsschutz, Flora, Fauna, Biotope, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Der Umweltbericht beinhaltet zudem Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter und Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

- **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

**Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:**

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 14.01.2025 zu den folgenden Sachverhalten:
  - Hinweise zu geeigneten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung
  - Berücksichtigung der im Plangebiet befindlichen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (Nr. 09/0089, Altstandort „Fa. Dransfeld & Co.“, Nordwall)
  - Hinweis auf die Einhaltung der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine umweltrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

**Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/daten-schutz> einsehen.

**II.**  
**Übereinstimmungsbestätigung**  
**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung**  
**(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des unter I. genannten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 12.06.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**III.**  
**Bekanntmachungsanordnung**  
**gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**  
**(BekanntmVO)**

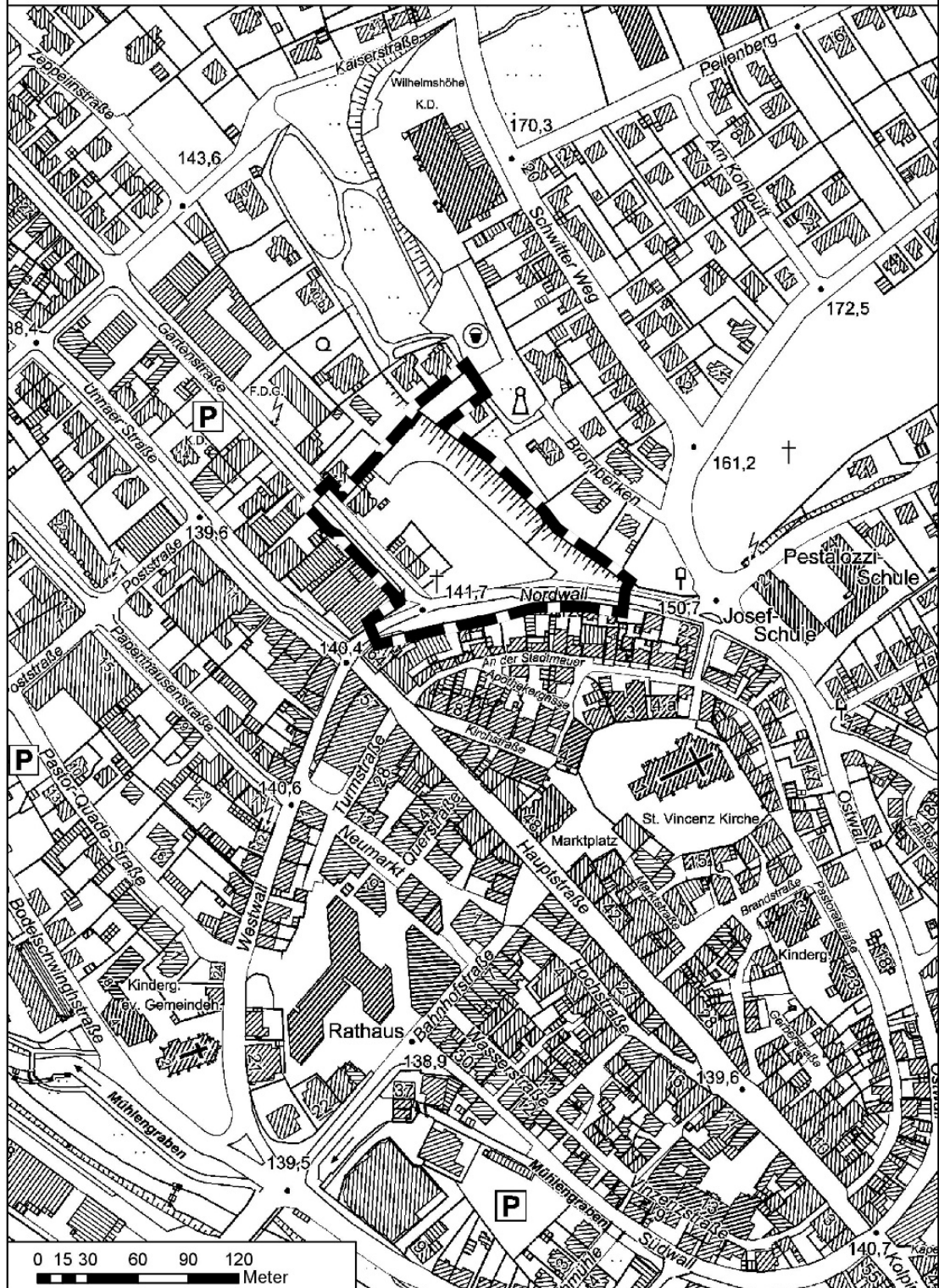
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) unter I. genannte am 12.06.2025 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

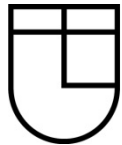
Menden, den 16.06.2025

gez. Dr. Roland Schröder  
Bürgermeister

**Übersichtsplan  
zum Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Nr. 247 „Nördlich Nordwall“**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



### **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

#### **Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Lüdenscheid**

Am Donnerstag, 17.07.2025, 17:00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Ratssaal, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, statt. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

#### Tagesordnung

1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025
4. Verschiedenes
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen, Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Lüdenscheid, den 18.06.2025

Der Wahlleiter  
gez. Fabian Kesseler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.